

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortliche dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bisherige Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2014 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2015) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2016 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

Gesamt	
Prognostizierte unterstützte Menge 2015	10.321 GWh
Aufwendungen	
	in € Mio
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012	1.054,8
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,3
Verrechnungsforderung gemäß § 42 ÖSG 2012 laut Jahresabschluss 2013	58,1
Prognostizierte Mehraufwendungen 2014	31,4
Aufwendungen aus der Ökostromvergütung gemäß § 30e ÖSG 2009	0,0
Administrative Aufwendungen	8,8
Finanzielle Erträge	-0,2
Ausgleichsenergie	113,0
Fördermittel für neue Technologien	7,0
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	16,0
Zwischensumme Aufwendungen	1.289,2
Erlöse	
	in € Mio
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	321,9
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	5,2
Einnahmen Ökostrompauschale	322,2
Zwischensumme Erlöse	649,3
Finanzierungserfordernis 2016	639,9

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 639,9 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,72 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 37,11 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind (wie im Vorjahr) im Jahr 2016 – § 26 Abs.2 ÖSG 2012 entsprechend – 16 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2016 0,5 Euro/MWh betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis beträgt 29,52 Euro/MWh.

Zum Vergleich: im Jahr 2015 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 510,7 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem

Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,66 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 30,76 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2015 im Ausmaß von 9,4 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,2 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 967,2 Mio. Euro darstellte.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2016 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 10,3 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,2 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 1.054,8 Mio. Euro darstellt. Obwohl die OeMAG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Ausgleichsenergiekosten so gering wie möglich zu halten hat, ist es in den letzten drei Jahren zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelenergiekosten gekommen. An Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie wurden für das Jahr 2016 somit 113 Mio. Euro angenommen.

Im Vergleich der letzten Jahre ist auch ein jährlich steigendes Gesamteinspeisetarifvolumen gegeben. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2014 897 Mio. Euro und im Jahr 2015 967,2 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. In den Folgejahren sankt der durchschnittliche Marktpreis kontinuierlich von 40,24 Euro/MWh im Jahr 2013, auf 35,35 Euro/MWh im Jahr 2014 und auf 32,27 Euro/MWh im Jahr 2015. Dementsprechend lukriert die OeMAG - wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe - laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) und für das Jahr 2015 etwa 302,0 Mio. Euro (entspricht 31,2% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) an Einnahmen über den Marktpreis. Aufgrund des sinkenden Marktpreises und des steigenden Gesamteinspeisetarifvolumens sinkt der Anteil der über den Marktpreis abzudeckenden Aufwendungen der OeMAG und beträgt für 2016 voraussichtlich 30,52%. Diese Entwicklung wiederum führt zu einem direkten Anstieg des Unterstützungsvolumens, welches - neben der für die Jahre 2015 bis 2017 bereits mit BGBl. II Nr. 349/2014 verordneten Ökostrompauschale - durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

Zu § 2:

In Bezug auf die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nichtgemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugrunde gelegt.